



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Bundesverband der Deutschen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie  
Verband der Hersteller von Jagd-, Sportwaffen und Munition  
Verband Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler

Nur per E-Mail

**Betreff: Beschussrecht**

hier: Beschusspflicht von Exportwaffen

Aktenzeichen: KM 5 – 53102/16#2

Berlin, 22. Juli 2019

Seite 1 von 2

HAUSANSCHRIFT  
Alt-Moabit 140  
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681-10134

FAX +49 30 18 681-

KM5@bmi.bund.de  
www.bmi.bund.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Herstellerkreisen erreichten das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) in letzter Zeit wiederholt Hinweise, wonach dort teilweise Unklarheit bezüglich der Frage besteht, ob Schusswaffen, die für den Export in nicht-CIP-Staaten bestimmt sind, einer Beschusspflicht nach dem deutschen Beschussgesetz unterliegen. Gerne teile ich Ihnen nachfolgend die Auffassung des BMI zu dieser Frage mit, um so zu mehr Rechtssicherheit für die betroffenen Hersteller beizutragen:

Nach Rechtsauffassung des BMI unterliegen Waffen sowie höchstbeanspruchte Teile, die ohne Nacharbeit ausgetauscht werden können, auch dann der Beschusspflicht nach § 3 des Beschussgesetzes (BeschG), wenn sie für den Export in nicht-CIP-Staaten bestimmt sind.

Die Tatbestandsvoraussetzung, die nach § 3 Absatz 1 Satz 1 BeschG die Beschusspflicht auslöst, ist die „Herstellung“ bzw. das „Verbringen in den Geltungsbereich des Gesetzes“ (vgl. Apel, Beschussrecht, 2006, § 3 BeschG Rdnr. 12: *„Die Prüfpflicht setzt bereits nach der Herstellung ein“*).

Der spätest mögliche Zeitpunkt, zu dem die Beschusspflicht erfüllt sein muss, ist das „Inverkehrbringen“.

Eine Unterscheidung hinsichtlich der Beschusspflicht zwischen Waffen bzw. höchstbeanspruchten Teilen, die im Inland vertrieben werden sollen, und solchen, die für den Export bestimmt sind, ist im Wortlaut des Gesetzes nicht vorgesehen. Weder der Begriff der „Herstellung“ noch der des „Inverkehrbringens“ differenzieren nach dem Bestimmungsort der Waffen oder Waffenteile. Eine solche Differenzierung wäre auch widersinnig, da der Schutzzweck der Beschusspflicht – die Verhütung von Gefahren, die beim Abfeuern fehlerhafter Schusswaffen für den Benutzer und Dritte entstehen können – nicht auf Deutschland oder den CIP-Raum beschränkt ist. Eine Betrachtung der historischen Ursprünge des Beschussrechts zeigt zudem, dass die Einführung der Beschusspflicht gerade auch als Qualitätsmerkmal für deutsche Waffen, die in das Ausland exportiert wurden, gedacht war (vgl. Apel, Beschussrecht, 2006, Seite 2, Rdnr. 2). Eine Ausnahme von der Beschusspflicht für Exportwaffen lässt sich somit unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt begründen.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass ein Verstoß gegen die Beschusspflicht nach § 21 Absatz 1 Nummer 1 des Beschussgesetzes eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann. Zudem können sich derartige Verstöße gegen das Beschussgesetz negativ bei der Beurteilung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit nach § 5 Waffengesetz auswirken.

Ich bitte Sie, dieses Schreiben Ihren mit der Herstellung von Handfeuerwaffen oder deren höchstbeanspruchten Teilen befassten Mitgliedsunternehmen zuzuleiten.

Die mit dem Vollzug des Waffen- sowie Beschussrechts befassten Behörden erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Schnauber